

Straßen, in Häusern, in Stadtgärten, in den Promenaden und deren Nähe, und in der Gegend von Gebäuden, von Stadthoren und andern von Menschen besuchten Orten ist verboten. — Der Wirth, in oder aus dessen Hause geschossen wird, bleibt für diesen Unfug so lange verantwortlich, bis der Thäter ausgemittelt worden ist.

§. 63. Das Schießen mit Armbrüsten, Blaseröhren, Windbüchsen, das Steinwerfen aus Schleudern, und Reißschlagen ist auf der Straße und den öffentlichen Plätzen verboten. Außer der verwirkten Strafe werden die gefährlichen Werkzeuge fortgenommen.

§. 64. An Tagen bey öffentlichen Feierlichkeiten und Festen darf sich bey dem Dunkelwerden niemand, der dazu nicht berechtigt ist, mit einem Feuergewehr auf öffentlicher Straße oder vor seiner Hausthür betreten lassen.

§. 65. Es ist verboten, Stillets, Stockdegen, oder sonst verborgene Gewehre zu führen.

### A b s c h n i t t V.

#### Folgen der Uebertretung dieser Ordnung.

§. 66. Eltern, Erzieher, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertretung ihrer Kinder, Pflegbefohlenen, ihres Gesindes, ihrer Gesellen, und Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht versäumt haben, oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

§. 67. Jede Verletzung und Uebertretung der von §. 1 bis 65 gegebenen Vorschriften zieht eine polizeiliche Strafe nach sich, wenn damit kein vorsätzliches, oder schuldbares Verbrechen verknüpft, oder durch die Verletzung derselben kein solcher Schaden entstanden ist, wodurch die Sache sich zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Verleger, oder Uebertreter verfallen darauf mit Ausnahme des §. 1., wo eine Strafe von 5 Sgr. in Anwendung kommen kann, in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthl. außer dem Schadenersatz nach der Größe ihrer Schuldbarkeit, und Gefahr für das Publicum.

Bei Unvermögenden tritt Verwandlung der Geld- in Arreststrafe ein.

§. 68. Diese Strafe kann bey Verletzungen der Vorschriften §§. 17, 19, 20, 27, 28, 30, 34, 36, 46, 48, 50, 56, 59, 60, 62, 63, 65 von 5 Rthl. bis auf 50 Rthl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, in so fern das A. E. R. schon höhere Strafe festsetzt, oder in so fern erschwerende Umstände eintreten, und die Königl. Regierung das Strafresoluit bestätigt haben wird, erhöht werden.

§. 69. Allen Polizey-Offizianten und Gensd'armen ist die strengste Aufsicht zur Pflicht gemacht, und wird ihnen die Hälfte von allen Geldstrafen überwiefener Denunziations-Fälle zugesichert.

Münster den 5ten August 1824.

Der Bürgermeister,  
v. Münstermann.

### Nr. 74.

#### Brand-Ordnung

für die Stadt Münster, vom 31. Dez. 1827.

Zu Erwägung, daß die für die hiesige Stadt im Jahre 1770 erlassene Brand-Ordnung, so wie die allgemeine Bergische Feuer-Ordnung vom 5ten September 1807 der gegenwärtigen städtischen Verfassung nicht mehr entspricht; daß seit dieser Zeit mehrere nützliche Erfindungen und Erfahrungen gemacht sind, welche andere Mittel und Kräfte, um Feuergefahr zu verhüten und ihr zu begegnen, erfordern, und daß mehrere darauf sich gründende neuere Verordnungen erlassen worden sind; und endlich in Erwägung, daß dem so rühmlich sich bewährten Bestreben der hiesigen Einwohner, ihren Mitbürgern zur Zeit der Gefahr nach ihren Kräften möglichst beizustehen, ein geregelttes Verfahren, vorgezeichnet werde, wie sie solches einzeln und in Verbindung mit dem Ganzen erfolgreich bewähren können: ist eine Revision der ältern Brand-Ordnung nöthig gefunden, und nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen Folgendes entworfen, welches mit Genehmigung des königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Frhr. von Wincke Excellenz hiemit von Publication an, als interimistische Feuer-Ordnung für die hiesige Stadt gelten soll.

### A b s c h n i t t I.

#### Vorsichtsmaßregeln, um der Entstehung eines Feuers vorzubeugen.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Thatun oder seine Veranlassung kein Feuerschaden entstehe. Es wird daher auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1510 bis 1570. hingewiesen.

§. 2. Jeder Einwohner ist deshalb verpflichtet Sorge zu tragen, daß auch seine Kinder, Gesinde und Hausgenossen vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, und wo Ermahnungen nicht fruchten, der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 3. Das Tabakrauchen ist auf Straßen und an allen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, in Ställen, Scheunen, auf Stroh- und Kornböden, in den Werkstätten, wo Holzsaßen bearbeitet werden, in Waaren-Magazinen, beim Einfahren der Feldfrüchte und des Heues, beim Dachdecken, und überhaupt an allen gefährlichen Orten verboten.

§. 4. Wer sich auf Speichern, Hausböden, in Scheunen und Ställen, oder andern Behältern, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, des Lichts bedienen muß, darf diese Orte nur mit einer wohl verschlossenen Leuchte von Blech betreten, und damit den brennbaren Gegenständen nicht zu nahe kommen. Laternen von Papier, Blasen oder Holz

sind gänzlich untersagt. Das Dreschen bei offenem Lichte, oder bei unverschlossener Laterne bleibt verboten, wo diese Einrichtungen Morgens und Abends unvermeidlich sind, muß ein besonderer, mit Steinen ausgemauerter Platz, oder ein feuerficheres Behältniß vorhanden seyn, um die verschlossene Laterne von allen leicht feuerfangenden Gegenständen entfernt hinzustellen.

§. 5. Mit frei brennendem Lichte, oder mit glühenden Kohlen auf einer unbedeckten Schuppe über die Straße, öffentliche Plätze, oder über den Hof zu gehen, so wie sich in einer Rude eines Kohlentopfes ohne gehörig verschlossenen Deckel zu bedienen, ist untersagt. Nur bei kirchlichen Gebräuchen und volksthümlichen Festen ist das Tragen brennender Kerzen, jedoch unter gehöriger Vorsicht und Aufsicht der Polizei gestattet.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß dürfen keine öffentliche Feiertlichkeiten, wobei Fackeln oder Laternen von Papier gebraucht werden, und stets nur unter besonderer Aufsicht der Polizeibehörde, statt haben.

§. 7. Das Flachsbrechen darf nur an freien, von Gebäuden entfernten, oder sonst feuerficheren Orten geschehen; die Spreu muß gleich nach vollendeter Arbeit fortgeschafft werden. Flach in Oefen, beim Feuer, oder in geheizten Stuben zu trocknen, ist, so wie das Schwelzen und Schwingen bei offenem Lichte verboten.

§. 8. Alle leicht feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hauf, Flach, Holz, Torf, Pech, Theer, Schwefel, Salpeter, Brauntwein und Fettwaaren u. müssen wenigstens 6 Fuß von Heerden, Oefen, Kaminen, so wie auf den Dachböden von den Rauchfangröhren entfernt gehalten werden. Größere, nicht bloß zum gewöhnlichen Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art müssen an unschädlichen Orten, oder in feuerfichern Gemächern aufbewahrt werden. — Ungelöschter Kalk darf durchaus nicht in, auch nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern in wasserdicht verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden. Alle Sachen, welche sich leicht selbst entzünden, wenn sie dicht zusammen gepreßt, oder wohl gar angefeuchtet über einander liegen, als Heu, Grummet, Hafer im Stroh, Korn auf dem Boden ohne Luftzug, vorzüglich wenn es feucht ist, Laubenmist, Roggenklein, Sichorien, Kaffee und Kaffeebohnen, wenn sie bald nach dem Rösten gemahlen, und nach Norm in Fässer eingepackt werden, Hauf, Flach, Steinkohlen, zusammengepackte Sägespäne, auch angefeuchtete Eisenfeilspäne sind mit größter Vorsicht aufzubewahren.

§. 9. Jeder Hauswirth muß bei heftigem Winde, wenigstens durch Verschließung der Pfenthüren den starken Luftzug hindern, sonst das Feuer auslöschen.

§. 10. Zur Nachtzeit muß das Feuer auf Heerden und in Kaminen wohl zugeschart, und mit einer Stulpe von Eisen oder sonstigem Metall bedeckt werden, damit es von den Hausthieren nicht aufgefunden und verschleppt werde.

§. 11. Asche, oder noch nicht gedämpfte Kohlen dürfen nicht auf Bretter, oder an Fachwänden aufgeschüttet, müssen vielmehr in feuerfichern Geschirren oder Behältern aufbewahrt werden. Asche von Torf

oder Steinkohlen darf nie auf die Straße geworfen oder zum Mist gebracht werden.

§. 12. Hölzerne Dachgiebel und hölzerne Dachrinnen anzulegen, so wie verfallene zu repariren, bleibt eben so wie das Holz an Fachwänden mit Pech und Theer anzustreichen, untersagt.

§. 13. Strohdöden jeder Art unter die Pfannen zu legen, bleibt untersagt.

§. 14. Kochmaschinen und Oefen dürfen auf keiner hölzernen Bedielung, ohne sie mit Stein nach Vorschrift zu untermauern und an der Feueröffnung wenigstens mit 1 Fuß langem und 1 1/2 Fuß breitem Eisenblech zu belegen, noch gegen eine hölzerne, oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark, mit Siegeln bekleidet, und der Ofen wenigstens einen Fuß davon entfernt ist, angebracht werden. Die Rauchröhren (Ofenpfeifen) sollen mit Schiebern versehen, und in einen Rauchfang, niemals aber durch hölzerne, oder durch mit Holzwerk verbundene Wände geleitet werden. — Tritt der Fall ein, daß eine solche Röhre durch eine mit Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Polizeibehörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Siegeln ausgemauert seyn, und darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 8 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach, und zwar durch die Mitte desselben geführt werden. Kochherde in den oberen Stagen dürfen nur auf einer Unterlage von 3 Zoll Lehm und einen Fuß Steindecke angebracht, und müssen im Umfange groß genug gemacht werden, damit das darauf angelegte Feuer von der Bedielung weit genug entfernt bleibe.

§. 15. Ehornsteine, Kochherde, Backöfen, Darren, Braupfannen, Brauntweinkessel, Destillirapparate, Schmiede-Essen u. dürfen nicht ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit angelegt werden, welche darauf zu sehen hat, daß in jeder Esse blecherne Schieber angebracht werden, die bei einem entstehenden Brande gleich zugehoben werden können. Werden diese Schieber bei Visitationen nicht beweglich oder ganghaft gefunden, so ist der Bewohner in Strafe verfallen. Das Wellerwerk der Rauchmäntel muß stark mit Lehm versehen, und überhaupt beständig darauf geachtet werden, daß kein Holz vom Feuer angegriffen werden könne. Feueranlagen mit Rauchfangröhren auf Balken gelagert, oder mit Holzwerk verbunden, werden nicht geduldet.

Die Dampfmäntel über Kochmaschinen können jedoch von eigenem Holze, oder von Leinwand seyn, welche letztere indessen mit einem Kleister von grobem Roggenmehl und Kalk dicker überzogen seyn muß. — Doch dürfen solche niemals anders als nach geschehener Prüfung eines Sachkundigen und nur unter dessen Aufsicht und mit Genehmigung des Polizeiamts angebracht werden. Blecherne verdienen jedoch den Vorzug.

§. 16. Da wo die engeren Rauchfangröhren nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten October 1821, und Instruction vom 14. Januar 1822 angelegt werden, müssen die geeigneten Reinigungs-Apparate stets in Bereitschaft seyn.

§. 17. Die Reinigung der Kamine und der Feuerleitungen muß im Winter wenigstens 2mal, im Sommer einmal geschehen; bei solchen Gewerben aber, wo viel in Feuer gearbeitet wird, und bei den engen Kaminen ist solches, und zwar nach dem Ermessen der Feuersehaucommission, welches von jedem Hausbewohner einzuziehen ist, öfter nöthig. Die Fegungstermine müssen, der Controlle wegen, von dem Hauseigenthümer, oder Miether, und zugleich von dem Schornsteinfeger bei dem Polizeiamte angezeigt werden, welches hierbei nach Vorschrift der Circular-Befugung vom 8. Januar 1823 zu verfahren hat. Jeder Hauseigenthümer oder Hausmiether ist verpflichtet, dem Polizeiamte anzuzeigen, durch wen er das Fegen der Kamine und Feuerleitungen besorgen läßt, so wie dies auch von dem dazu angenommenen Schornsteinfeger geschehen muß.

§. 18. Beim Fegen der Kamine muß vorsichtig aller Pechruß, und vorzüglich an den Stellen, wo Ofenröhren eingeleitet sind, entfernt werden.

§. 19. Alle Kamine oder Rauchröhren, welche sich nicht unten ausmünden, sondern trichterförmig enden, müssen am untern Ende eine wohlverwahrte Oeffnung haben, wo der Ruß herausgeschafft werden kann. Auf die für die eiserne Schieber in den Kaminen angebrachten Einschnitte, muß genau geachtet werden, damit sich kein Flugfeuer oder Funken durchziehen.

§. 20. Die hiesigen Schornsteinfeger, welche dies Gewerbe selbstständig treiben, examinirt, und mit Genehmigung angestellt worden sind, sollen ihre Gesellen und Lehrburschen

- a) mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins,
- b) mit den Modificationen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feueranlage noch zulässig sind, und mit den Behandlungen mangelhafter, jedoch noch brauchbarer Anlagen dieser Art, wohin gehört, ob der Schornstein durch Risse oder ausgefallene Steine schadhast, und
- c) mit den Vorrichtungen und Verpflichtungen, sowohl in Verhütung einer Feuergefahr, als beim Ausbruche eines Feuers gehörig bekannt machen, darauf sehen, daß solche
- d) beim Fegen stets nüchtern sind,
- e) sich nicht der sogenannten Sporen bedienen, welches eiserne Spitzen sind, welche die Schornsteinfeger an die Schuhe zu schrauben pflegen, um sich damit im Werken der Schornsteine festzuhalten, wodurch dieser in kurzer Zeit zerstört wird,
- f) rein fegen, und den Glanzruß besonders um die Ausmündungen der Ofenröhren ohne Beschädigung der Schornsteine wegnehmen, und die bauliche Beschaffenheit genau untersuchen,
- g) jeden wahrgenommenen Fehler sofort zur Abstellung dem Eigenthümer und ihnen selbst anzeigen; daher
- h) sollen sie bei dem Fegen selbst gegenwärtig seyn, oder doch wenigstens gleich nach demselben genau nachsehen, ob diese ihrer Schuldigkeit genügend genug gethan haben, auch sollen sie,
- i) wenn auch einzelne Hausbewohner so gewissenlos seyn möchten, unter Bezahlung des Fegegelbes, bis zum nächsten Reinigungs-Termin

sie wieder fortschicken zu wollen, diesem Ansinnen nicht nachgeben, sondern bei Verlust des Fegegelbes darauf bestehen, daß solches zur gehörigen Zeit geschehe, auch

- k) die angezeigten Fehler, wenn sie bei dem nächsten Fegen wieder wahrgenommen werden, dem Polizeiamte bei empfindlicher Strafe sofort zur weitem Befugung anzeigen.

§. 21. Ofenröhren in Gaden oder nach der Straße auszuleiten, so wie diese durch Fachwände ohne gehörige Steinumgebung zu leiten, ist, in Bezug auf §. 14, verboten. Da, wo solches noch der Fall ist, soll letzteres gleich, bei erstern aber der Uebelstand in Jahresfrist abgestellt, oder ein Attest des Baubeamten über die Unmöglichkeit beigebracht, und müssen darin zugleich Vorschläge zur Sicherung gegen Feuergefahr angegeben werden.

In der Regel dürfen solche nur nach der hintern Seite, welche einen freien und räumlichen Hofplatz vor sich hat, ferner geduldet werden, jedoch sollen sie nicht unterm Dache und nur so fortbestehen, daß bei nicht massiven Gebäuden die Röhre wenigstens 4 Fuß davon ausmündet.

§. 22. Bei Malzdarren, in den Mühlen, Siedereien, Brauereien und Brennereien, beim Destilliren der Materialisten und Apotheker, auch überhaupt bei allen Gewerben, bei deren Betriebe leicht Feuer entstehen kann, muß stets in großen Kübeln, oder Fässern ein hinreichender Vorrath von Salz- oder Alaunwasser mit den dazu nöthigen Löschbesen und Löschschwämmen vorrätig seyn. — Die Mischung des Wassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß letzterer zuvor in siedendem Wasser aufgelöst wird, dann können mit einem Punde Alaun 60 Eimer Wasser präparirt werden. — Bei Fabrikaten, wozu Fett oder Del gebraucht wird, darf bei einer Entzündung nicht Wasser gebraucht, sondern das Gefäß, worin dasselbe ist, muß schleunigst vom Feuer genommen, mit einer Stütze bedeckt, oder Asche darauf geschüttet, oder dasselbe in letztere geschützt werden.

§. 23. Schießpulver darf nur in kleinen Quantitäten bis höchstens zu 2 Pf. in metallenen Büchsen im Hause aufbewahrt werden. Pulverhändler, die zu diesem Handel besondere Concession der Polizeibehörde haben müssen, ist es gestattet, bis zu 20 Pf. im Hause zu halten, jedoch muß dieses oben auf dem Boden, wozu nur der Hauswirth den Zugang hat, in metallenen Büchsen zu 10 Pf. getrennt, aufbewahrt werden. Ueber 3 Pfund dürfen sich nie im Laden befinden. Bei Lichte, selbst nicht bei einer Laterne, darf jemals Pulver herausgegeben, oder verkauft werden.

§. 24. Ueberschreitung der Vorschriften in den §§. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 14. 16. 18. 19. 21. werden mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, oder verhältnismäßigem Arrest, die Uebertretung der §§. 3. 4. 7. 11. 13. 15. 17. 20. 22. 23. aber nach Verschiedenheit der sie begleitenden Umstände bis zu 50 Thlr. oder verhältnismäßiger Einpfernung geahndet, in so fern die Gesetze nicht höhere Strafen vorschreiben.

§. 25. Außer der Feuersehau-Commission, welche in der Regel zweimal des Jahrs, im April und September, unter Leitung des Polizei-Commissairs, mit Zuziehung des städtischen Baubeamten, des Stadt-

Zimmer- und Mauermeister, so wie des Raminfegers abgehalten, und dabei auf Abstellung aller, gegen die Feuerpolizei anstößenden Mängel gesehen wird, sind in jeder Katschaft einzelne zuverlässige Männer, welche Gemeinfinn genug haben, eine persönliche Belästigung zum Wohle des Ganzen ohne Befolgung zu übernehmen, unter dem Namen von „Schauherren“ ernannt.

Ihre Verrichtungen sind an keine Zeit gebunden, und beschränken sich bloß darauf, in ihrem Bezirke, da, wo etwas geschieht, wodurch Feuerstoth entstehen könnte, ihren Mitbürgern freundschaftlich zu rathen, und ihnen Mittel zur Abstellung an die Hand zu geben.

Ihre Wirksamkeit wird aber um so wohlthätiger seyn, wenn sie wenigstens 4 Wochen vor der Visitation der Feuerschau-Commission die Häuser ihres Bezirks in dieser Hinsicht besichtigen, und zur schlaunigsten Abstellung der wahrgenommenen Feuergefährlichkeiten die Hausbewohner auffordern, um diese vor Strafen zu bewahren. Sie sollen, da ihnen genaue Kenntniß ihres Bezirks in feuerpolizeilicher Hinsicht beizubringen wird, jedesmal eingeladen werden, sich der allgemeinen Feuerschau in ihrem Bezirke anzuschließen.

§. 26. Die Feuerschau-Commission hat durch die ihr beigegebenen Werkverständigen alle Mängel, wodurch irgend Feuergefahr herbeigeführt werden kann, auf das Genaueste zu untersuchen, und zur Abhilfe, in so fern solche thunlich ist, Anleitung zu geben. Der Polizei-Commissair protokolliert alle befundene Mängel, und setzt kurze Termine zur Verbesserung derselben; bei augenscheinlicher Gefahr von Feuerungs-Anlagen und Leitungen untersagt er den Gebrauch derselben, oder läßt sie nach Unterschied auf der Stelle vernichten.

§. 27. Der Polizei-Commissair läßt die Ausführung der erteilten Aufträge durch die Polizei-Officianten kontrolliren, und reicht gleich nach Ablauf der bewilligten Fristen das Protokoll mit seinen Bemerkungen an den Oberbürgermeister ein, damit die Säumigen executive angehalten werden.

## U b s c h n i t t II.

Von den Anstalten und Hülfsmitteln zur Vorbeugung und Bekämpfung des Feuers.

§. 28. Nach beendigter Feuerschau wird unter Leitung des Oberbürgermeisters und seiner Assistenten im Beiseyn des Polizei-Commissairs eine Untersuchung der Brandgeräthschaften, der Nothbrunnen und Pumpen vorgenommen werden; also jährlich zweimal und zwar im Frühjahr und Herbst, wozu möglichst heitere Tage gewählt werden müssen, wobei der Baubeamte das Protokoll führt. Die Sprigenauffseher, Rohrführer und Pumpenbrüder, welche letztere die Sprige herbeizuholen, mit Wasser zu füllen und zu bedienen, auch demnächst wieder an Ort und Stelle zu bringen haben, werden vorher von der Zeit benachrichtigt werden, wann der Reihefolge nach ihre Sprige vorgenommen wird, und in sie das Vertrauen gesetzt, daß keiner ohne gegründete Entschuldigung fortbleibe, sie sich auch an diesem Tage einüben, damit sie zur Zeit ei-

nes entstehenden Feuers von ihren Verrichtungen und Verpflichtungen gehörige Kenntniß haben. Unentschuldigtes Fortbleiben hat eine Strafe von 15 Sgr. bis zwei Thaler zur Folge. Die mit der Aufsicht und Reparatur der Sprigen speciell beauftragten Gewerksleute müssen bei der Untersuchung und Probirung vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig seyn, die Verbesserung der sich ergebenden Mängel sofort bewirken, und nach gemachter Probe die Sprigen und übrigen Geräthschaften putzen, die Schläuche trocknen, und an Ort und Stelle in Bereitschaft aufstellen.

§. 29. Die Stadt besitzt gegenwärtig 17 Feuersprigen mit 868 Feuereimern, 17 Rübcl mit den nöthigen Säumen zum Wassertragen, 24 Brandleitern und fünf große Brandhaken, dann zwei Handsprigen und die nöthigen Löschwische; die Schlauchröhren, welche alle ohne Unterschied mit Schraubwerk von gleicher Dimension versehen sind, können bis zu einer Entfernung von 1020 Fuß verlängert werden.

Jeder Hauseigenthümer muß einen Feuereimer und zwei Löschwische, oder einen Löschbesen stets vorräthig halten, und an einem zugänglichen Orte aufbewahren. Wer damit nicht versehen ist, muß diese Gegenstände binnen einem Jahre anschaffen, worauf bei der Revision der Feuerschau-Commission zu halten ist. Jeder Feuereimer muß mit der Katschaft und Hausnummer versehen seyn, und damit ein jeder zur Brandstelle eilen.

Die öffentlichen Löschungsgeräthschaften sind an folgenden Plätzen aufgestellt:

Die Sprigen No. 1, 2, 3 und 4 nebst 238 Eimern, 4 Rübcln, 3 Brandleitern und 5 Feuerhaken, so wie die Rettungsgasse am Rathhause; der Schlüssel hängt in der Wohnung des Thürwärters.

Die Sprige No. 5 nebst 40 Eimern und einem Rübcl und 3 Leitern auf Martini Kirchhof; der Schlüssel hängt Martini Katschaft No. 167.

Die Sprige No. 6 nebst 40 Eimern und einem Rübcl in der Winkelgasse; der Schlüssel hängt Lamb. 41.

Die Sprigen No. 7 und 8 nebst 80 Eimern und 2 Rübcln in der Klosterstraße; der Schlüssel hängt Ludg. No. 254.

Die Sprige No. 9 mit 40 Eimern und einem Rübcl in der Mühlentstraße; ein Schlüssel hängt Legidil No. 81; ein anderer Legidil No. 81 b.

Die Sprige No. 10 mit 40 Eimern und einem Rübcl im Krumpfen-Timpen; ein Schlüssel hängt Liebf. No. 94; ein anderer Liebf. No. 141.

Die Sprigen No. 11, 12, 13 nebst 120 Eimern und 3 Rübcln in der Tasche; der Schlüssel hängt Liebf. 327.

Die Sprigen No. 14 und 15 nebst 80 Eimern und 2 Rübcln in der Rosenstraße; der Schlüssel hängt Liebf. 37.

Die Sprigen No. 16 und 17 nebst 120 Eimern, 2 Rübcln und 4 Leitern am Dom; der Schlüssel hängt Mart. 51.

Dann befinden sich noch: 2 Leitern am Schlosse; 8 Leitern am bischöflichen Seminar; 3 Leitern auf Servatii Kirchhof; 3 Leitern auf Ludgeri Kirchhof; 3 Leitern in der Mühlentstraße. 2 Handsprigen mit 20 Eimern, 4 mit Klau-

wasser gefüllte große Fässer, eine Anzahl Löschwische und Handlaternen sind im Schauspielhause.

§. 30. Jede Feuerspritze hat zu ihrer Bedienung wenigstens 1 Aufseher, 3 Rohrführer, 16 Pumpenbrüder.

Sie tragen als bestimmte Abzeichen weiße leinene Armbanden mit dem schwarzen Buchstaben S und der No. der Spritze. Sie haben dies Zeichen in ihren Häusern an einem solchen Orte aufzubewahren, daß es bei dem ersten Feuerlärm augenblicklich angelegt werden kann.

### A b s c h n i t t III.

#### Anstalten bei wirklich ausgebrochenem Feuer.

§. 31. Ein jeder, welcher, es sey bei Tage oder bei Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwöhnt, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu beforgen sey, ist befugt und verpflichtet, sich an Ort und Stelle zu begeben, zuverlässige Erkundigung darüber einzuziehen, und bei Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

§. 32. Wer zuerst an ungewöhnlicher Stelle Feuer sieht, wenn solches bedenklich scheint, ist verpflichtet, sofort Feuerlärm zu machen. Dieselbe Verbindlichkeit hat auch derjenige, in dessen eigenem Hause Feuer ausbricht; er darf sich nicht auf Selbstlöschen verlassen, und wird hier besonders auf die Bestimmungen des K. L. St. B. 2, Lit. 20, §. 1565 seq. und die in diesen §§. ausgesprochene Strafen aufmerksam gemacht.

§. 33. Die Nachwächter sind verbunden, bei der Nacht auf Feuer und Licht fleißig zu achten, und sobald sie irgend eine Feuergefahr bemerken, solches an dem Hause, wo der Brand ausgebrochen, anzuzeigen, die Nachbarn durch Klopfen an die Thüren und Anziehung der Klingel zu wecken, und mit ihren Hörnern die Feuer Signale zu geben.

§. 34. Der Glöckner des Kirchspiels, worin der Brand ausgebrochen ist, muß, sobald er Kunde davon erhalten, unverzüglich zur Kirche eilen und die Glocke anschlagen.

§. 35. Der Wächter auf Lambert's Thurm hat sofort bei Tage eine Fahne und bei Nacht eine Laterne nach der Richtung der Stadt hin, wo der Brand ausgebrochen, auszustrecken, und, sobald er Flamme bemerkt, die Brandglocke zu rühren.

§. 36. Auf derjenigen Straßenabtheilung, woselbst der Brand entsteht, und in einer Entfernung von etwa 400 Schritten auf- und abwärts von dem brennenden Hause ist jeder Hauswirth des Bezirks verbunden, einen großen Behälter mit Wasser vor seine Thür zu setzen, und beim Gebrauche fortwährend zu füllen, damit das Wasser daraus dem Feuer zugetragen werden kann. Keiner darf ihn wegnehmen.

§. 37. Bricht ein Brand zur Nachtzeit aus, so ist ein jeder Haus- und Zimmerbewohner verpflichtet, nach der Straße hin im Innern des Hauses ein Licht aus Fenster zu stellen.

§. 38. Die Löschungsanstalten beim Ausbruche eines Brandes leitet der Oberbürgermeister; zu seiner Unterstützung hat er die Beigeordneten, den königlichen Bau-Inspector und den Polizei-Commissair. Ze-

ber von diesen muß sich bei einem Feuerlärm zum Feuer begeben, und nach Kräften in Folge der Anweisung des Oberbürgermeisters, der sich, falls es an mehreren Stellen brennt, dahin zu begeben hat, wo seine Gegenwart ihm am nöthigsten scheint, zur Bekämpfung des Feuers wirken. Ist der Oberbürgermeister abwesend, so vertritt ihn der erste, nach Unterschied der zweite Beigeordnete. Der Sekretär und Kammerer begeben sich auf das Rathhaus, um dort für Sicherung des Archivs und der Kasse zu sorgen.

§. 39. Sobald Feuerlärm entstanden, eilt, wie §. 38 schon angegeben ist, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, der Bau-Inspector und der Polizei-Commissair zur Brandstelle, um dort die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Gendarmen, Polizei-Sergeanten und Stadtdiener begeben sich eiligst zur Brandstelle, melden sich zur Dienstleistung, und erhalten nach Umständen die nöthigen Weisungen. Der Polizei-Commissair hat vorzüglich darauf zu achten, daß Diebereien und sonstige Unordnungen so viel möglich verhütet werden, und daß auch der Andrang von Leuten, welche in der Nähe, wo das Feuer ausgebrochen, keine angewiesene Beschäftigung haben, nicht Ueberhand nehme, und dadurch Unordnung entstehe.

Nach der Kabinetts-Ordre vom 29. Aug. 1818 nimmt das Militair bei wirklichen Feuerbränden am Löschchen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darnach ersucht. Außerdem beschränkt sich die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge, und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei königlichen Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräthe enthalten, vorkommen können. Sollte der militärische Befehlshaber aber unter besondern Umständen für nöthig finden, selbstthätig einzugreifen, so müssen alsdann die Civilbehörden unausgesetzt zur Abwendung großer Unglücksfälle Weistand leisten, und es muß in solchem entscheidenden Augenblick nur im Auge behalten werden, daß Civil- und Militärbehörden sich freundlich die Hand bieten, wenn es auf das Gemeinwohl ankommt.

Hiernach hat nach Weisung des königlichen General-Commando's die dem Feuer zunächst befindliche Wache beim ersten Lärm sofort einen Unterofficier mit einiger Mannschaft zur Besetzung der Sicherheitsposten an den Ort, wo es brennt, zu senden, welches Commando dort, bis zur Ablösung verbleibt. Der major du jour und der Stadt-Commandant finden sich ebenfalls dort ein, und werden die Anträge der Civilbehörde rücksichtlich des Militärs zur Ausführung entgegen nehmen.

Als militärische Anordnung werden, sobald Feuerlärm geschlagen wird, die Thore, welche keine permanente Wachen haben, vom Militair besetzt. — Sämmtliche Thore werden geblendet, und auf die ein- und auspassirenden Leute wird genau Acht gegeben. Leute, die Packen tragen, werden nicht aus dem Thore gelassen, weil sie leicht gestohlene Sachen in Sicherheit bringen könnten, eben so wenig Bauern- oder Arbeitswagen, indem die Anspannung beim Feuer nöthig seyn dürfte. Nur die königlichen- und Extraposten und Reisende dürfen ein- und auspassiren; außerdem werden nur Spritzen-Anspannungen und Leute mit Lösch-Instrumenten eingelassen.

§. 40. Aus den Einwohnern der Stadt, welche weder zur Spritzen-Mannschaft, noch zu der Rettungsgesellschaft gehören, wird im voraus eine Brandwache bestellt werden, die sich bei ausbrechendem Feuer, unter Anführung eines zu ernennenden Vorgesetzten, sogleich zum Feuer begibt. Der Vorgesetzte meldet ihre Anwesenheit dem Oberbürgermeister, und erwartet die fernern Aufträge. Ihre allgemeine Pflicht ist, den Wachdienst bei und nach dem Feuer zu übernehmen und die geretteten Sachen zu bewahren. Sie löset, so bald sie zusammen ist, das Militär ab.

§. 41. Die Spritzen-Mannschaft eilt mit Ausschluß des Aufsehers und des ersten Rohrführers zu dem Aufbewahrungsorte der Spritze, welcher sie zugetheilt ist. Nur Abwesenheit, Krankheit, oder gar zu große Nähe des Feuers bei der eigenen Wohnung kann das Wegbleiben entschuldigen. Der zuerst Ankommende schließt das Spritzenhaus auf, sorgt, daß, wenn es finster ist, die daran befindliche Laterne angezündet werde; die zunächst Ankommenden lösen die Eimer und fahren die Spritze aus.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Eimer möglichst schnell zur Brandstelle geschafft werden, weshalb sich die in der Nachbarschaft der Spritzenhäuser wohnenden Eingeseffenen so schnell wie möglich dahin begeben, und mit Brandeimern versehen, zur Brandstelle eilen. — Ist die gehörige Mannschaft versammelt, um die Spritze abfahren zu können, so eilt sie damit zur Brandstelle; hiebei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß ein zu schnelles unvorsichtiges Fahren die Spritze leicht unbrauchbar machen kann.

§. 42. Die Aufseher der Spritzen begeben sich ohne Verzug zur Brandstelle, und haben vereint mit den Feuer-Directoren Folgendes zu beobachten:

- a) mit der innern Beschaffenheit des Gebäudes, der Neben- und Hinterhäuser sich bekannt zu machen;
- b) den herrschenden Wind genau zu beobachten;
- c) auf Entfernung von Pulver, Speck, Fettwaaren, Flach und andern leicht brenn- und entzündbaren Sachen zu dringen;
- d) zu untersuchen, wie und wo dem Feuer am besten beizukommen ist, um darnach den Stand der Spritzen zu ordnen, in so fern dies nicht von dem Oberbürgermeister und Assistenten schon bestimmt ist;
- e) darnach dann die Aufstellung der Spritzen bei deren Ankunft zu bestimmen;
- f) auf neu entstehende Gefahr, welche etwa durch Flugfeuer, Mittheilung der Hitze u. s. w. verursacht werden könnte, ihre beständige Aufmerksamkeit zu richten, und wo sie es nöthig finden, an solchen Plätzen, auf Wänden oder sonst, wo mit den großen Spritzen nicht ausgeholfen werden kann, aus der Reserve Leute mit Löschwischen, die in Wasser getaucht werden, anzustellen, jedoch stets im Einverständnis mit der Direction;
- g) endlich suchen sie den Entzündungsort des Feuers zu erforschen.

§. 43. Die Rohrführer, und namentlich von jeder Spritze der erste, eilen desgleichen zur Brandstelle und untersuchen:

- a) woher, und auf welchem nächsten Wege reines Wasser in hinreichender Menge zu haben sey;

b) sie sorgen dafür, daß zur Winterzeit in mehreren Häusern warmes Wasser vorhanden;

c) daß die Straße, der Durchgang, Hof oder Platz, welcher zur Feuerlöschung und Rettung nützlich erachtet wird, von allem Holz, Schutt und Steinen u. s. w. frei sey, oder alsbald aufgeräumt werde;

d) Nach Ankunft der Spritzen ist ihre Haupt Sorge auf die pünktliche Erfüllung der ihnen von dem Oberbürgermeister oder dessen Assistenten gegebenen werdenden Vorschriften zu richten, so wie sie von den augenblicklich nöthigen Maasregeln dem Oberbürgermeister Nachricht zu geben haben, damit alles in Uebereinstimmung geschieht.

Die arbeitenden Rohrführer haben nur ihr Geschäft im Auge, die rauchenden sehen auf eine gehörige Lage der Schlangen, und daß selbe nicht beschädigt, im Fall der Beschädigung aber alsbald vertauscht werden. Auch die Vorraths-Schlangen haben diese unter ihre Aufsicht zu nehmen. In ihrem Hauptgeschäfte, der Leitung des Wasserstrahls, lösen sie sich wechselseitig ab, und haben dabei Folgendes zu beobachten:

- 1) daß sie keinen Menschen beschädigen, oder gar von Dächern und Häusern herunterspritzen;
- 2) ohne Noth und Ursache keine Wöden und Zimmer mit Wasser überfüllen,
- 3) dagegen die nahegelegenen benachbarten Häuser und Dächer naß halten;
- 4) beim Löschen nicht in die Flammen, sondern dahin spritzen, wo das eigentliche Feuer seinen Sitz hat.

§. 44. Die zum Pumpen bestimmte Mannschaft hat darauf zu achten, daß sie nicht durch zu große Kraftanstrengung die Spritzen untauglich mache.

Während eine bestimmte Anzahl Pumpen arbeitet, treten die Mitglieder der ruhenden Pumpen als Reserve zu den arbeitenden Pumpenbrüdern, um diese, falls sie ermüdet seyn sollten, in Zwischenräumen abzulösen.

§. 45. Die Tischler, Wöttcher und Schmiede, welchen keine Beschäftigung bei den Pumpen oder der Rettungsgesellschaft namentlich angewiesen ist, holen mit ihren Gesellen die Brandleitern und Feuerhaken, legen diese in der Nähe der Brandstelle bei Seite, melden dem Oberbürgermeister oder Assistenten ihre Ankunft, und erwarten dann fernere Weisung.

§. 46. Die Stadt-Mauer- und Zimmermeister haben sich in Begleitung einer gehörigen Anzahl ihrer Gesellen, mit den nöthigen Handwerksgeräthen, als Aerten, Beilen und Brecheisen versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben, und sich in vorstehender Art zu melden, um zu erfahren, wo und in welcher Art ihre Hülfe erforderlich sey.

Dieselbe Verbindlichkeit haben auch die Schornsteinfeger, welche mit nassen Säcken und sonstigen Feuerlöschgeräthschaften versehen seyn müssen, und die Dachdecker.

§. 47. Die mit der Aufsicht und Instandhaltung der Löschgeräthschaften beauftragten Handwerker, als Kupferschmiede, Schlosser, Metallbrechler, Wagen- und Schlauchmacher haben sich sofort mit ihren Gesellen und den erforderlichen Handwerksgeräthen versehen, zur Brand-

Stelle zu begeben; sie müssen auf die im Gebrauch seyndenden Spritzen achten, und wenn irgend einige Mängel daran entstehen sollten, diesen, wenn es möglich ist, sofort abhelfen.

Eben so werden die Pumpenmacher angewiesen, wenn an den Brunnen oder Pumpen Fehler entstehen, diese aufs schnellste zu heben.

§. 48. Sobald die gehörige Anzahl von Spritzen bei der Brandstelle angelangt und aufgestellt ist, bleiben die späterein ankommenden in einer zweckmäßigen Entfernung, welche von der Löschungs-Direction zu bestimmen ist, von der Brandstelle unter der Aufsicht des Spritzen-Ausssehers und der Rohrführer. Die übrigen Pumpenbrüder treten als Reserve zu den arbeitenden Pumpen. — Der Oberbürgermeister und Assistenten bestimmen, wie viele Spritzen zur Reserve nöthig sind; sind auch diese angekommen, so fahren die darauf zuerst ankommenden drei Spritzen mit ihrer Bedienung zum Markte in der Gegend der Hauptwache, wo sie die Spritzen mit Wasser füllen. Die Aussseher derselben bleiben bei dem Oberbürgermeister zu dessen Bestimmung, indem möglicherweise während des Brandes auch in einer andern Gegend der Stadt Feuer ausbrechen kann.

§. 49. Jeder Eingeseffene ist verpflichtet, bei Feuersgefahr seinen Brunnen oder Pumpe zum Wasserschöpfen herzugeben, und wird im Weigerungsfalle dazu angehalten werden; ist jedoch die Pumpe, deren Benutzung nöthig erachtet ist, im Innern eines Hauses, so ist dafür zu sorgen, das einige Gendarmen oder Polizei-Sergeanten zur nöthigen Aufsicht in dem Hause sind.

§. 50. Bei ausbrechendem Feuer ist der Müller an der St. Georgs-Commende verpflichtet, die Schleusen aufzuziehen, so wie der Müller an der Steinbrücken-Mühle verbunden, die Schleusen zu schließen, wenn das Feuer oberhalb, zu öffnen aber, wenn das Feuer unterhalb seiner Mühle ist.

Dem städtischen Baubeamten wird die Aufsicht übertragen, welcher zugleich die nöthige Behandlung der Flusloch-Schleusen zu besorgen hat. Ist seine Gegenwart bei den verschiedenen Wasserdurchlässen nicht weiter erforderlich, so versüßt derselbe sich zur Brandstelle und meldet sich bei der Direction.

§. 51. Diejenigen, welche zur Hülfe herbeieilen, denen kein bestimmtes Geschäft bei den Löschanstalten obliegt, bilden von den Brunnen, woraus das Wasser geschöpft wird, bis zur Brandspritze eine doppelte Linie, wo auf der einen Seite die vollen Eimer zur Spritze, auf der andern die leeren wieder zum Brunnen von Hand zu Hand gereicht werden.

Kinder und müßige Zuschauer werden nicht geduldet; erstere sind zurückzuweisen, und letztere, da von jedem zu vermuthen ist, daß er zur thätigen Hülfe herbeigekommen ist, in die Wasserreihen zu stellen, und zur Arbeit heranzuziehen.

§. 52. Zur Rettung von Effecten in den vom Feuer angegriffenen und den davon bedroheten Nachbarhäusern, hat sich eine eigene Gesellschaft gebildet. — Jedem, der nicht zu dieser Gesellschaft, deren Mitglieder an besondern Kennzeichen erkannt werden können, gehört, ist die Theilnahme daran untersagt.

§. 53. Alle vorkehend für die Löschung von Bürgerhäusern gegebenen Vorschriften sind auch auf die Militairgebäude anwendbar, außer daß nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. August 1818 das Militair die Rettung der Effecten selbst besorgt, und an der Löschung unaufgefordert Theil nimmt. Wird aber die Theilnahme der Rettungsgesellschaft gewünscht, so wird diese gern werththätig mitwirken.

## A b s c h n i t t I V.

### Vom Verfahren nach dem Feuer.

§. 54. Nach gelöschtem Brande werden die Feuererspritzen, Schläuche und Eimer von der Spritzen-Mannschaft, desgleichen die übrigen Feuergeräthschaften von den mit der Herbeischaffung beauftragten Handwerkern gesammelt, und wiederum an Ort und Stelle gebracht.

Der Oberbürgermeister, oder dessen Stellvertreter bestimmt, ob und wie viele Spritzen und Eimer zur Vorsicht noch an der Brandstelle zurückbleiben sollen; diese sind sodann zu füllen, und mit der erforderlichen Anzahl Leute zu versehen. Ist keine Gefahr mehr vorhanden, so wird auch der Rest der Feuergeräthschaften zurückgeliefert.

§. 55. Beim Zurückbringen der Spritzen und der übrigen Feuergeräthschaften nach völlig gelöschtem Brande müssen die §. 47. genannten, mit der Aufsicht und Instandhaltung der Löscheräthschaften beauftragten sofort bewirken, daß alles wieder in die vorige Ordnung und in Bereitschaft gestellt, auch gehörig gepußt, getrocknet und gesäubert werde. Dabei ist genau zu untersuchen, ob durch den Gebrauch Mängel entstanden sind, oder gar etwas fehlt. Die Herstellung und Ergänzung der Mängel muß sofort nach vorheriger Anzeige und Prüfung bewerkstelligt werden.

§. 56. Die Untersuchung, wodurch das Feuer entstanden, bleibt dem Polizeiamt wie bisher, welches nach den Umständen das Geeignete zu verfügen hat.

§. 57. Diejenigen, welche sich bei Bekämpfung des Feuers, durch Eifer, Fleiß, Ausdauer und Beihülfe vorzüglich ausgezeichnet haben, erwerben sich den Dank des Publikums; besondere Belohnungen sollen aber zu erwarten haben:

- 1) wer zuerst durch Feuerrufen und Lärm den im Hause eines Andern entstandenen Brand bekannt macht, 1 Rthlr.;
- 2) wer den ersten Feuerhaken, oder die erste Feuerleiter, oder die ersten Feuerreimer von einem andern Orte zur Feuerstelle bringt, 2 Rthlr.;
- 3) welche die erste aus einem andern Orte kommende Feuerpritze herbeischaffen, 5 Rthlr.

## S c h l u ß.

In der Ueberzeugung, daß jeder hiesige Einwohner nach Kräften Feuersgefahr verhüten und in dieser Noth seinen Mitbürgern gern und willig beistehen, und durch Geistesgegenwart, Entschlossenheit und Ruhe Hülfe und Rettung bringen wird, läßt sich erwarten, daß auch ein Je-

der sich schon von selbst unaufgefordert den hier gegebenen Vorschriften fügen werde; für einzelne Unachtsame und Widerspenftige aber treten die angedroheten Strafen ein.

Polizei-Officianten und Gendarmen haben die Contraventionen derselben zu ermitteln und zur Bestrafung anzuzeigen.

Münster den 31. December 1827.

Königliche Regierung.

### I n s t r u c t i o n

#### für die Rettungs-Gesellschaft bei Feuergefahr.

§. 1. Zur Ausführung des §. 52. der interimistischen Brand-Verordnung für die Stadt Münster vom heutigen Tage hat sich eine Rettungs-Gesellschaft bei Feuergefahr gebildet, welche aus vier und achtzig Mitgliedern in vier Abtheilungen besteht. — Zwanzig Mitglieder unter der Leitung eines Vorstehers bilden eine Abtheilung. Einem Mitgliede wird die Stelle eines Secretairs der Gesellschaft übertragen.

§. 2. Da der Zweck der Gesellschaft ist, beim Ausbruch eines Brandes, Menschen und das Eigenthum derselben zu retten und zu sichern, so können nur Männer, deren Rechthlichkeit durch die öffentliche Meinung ausgesprochen ist, denen jeder unbedingt im Nothfall sein Eigenthum anvertrauen würde, Antheil an dieser ehrenvollen Gesellschaft nehmen.

§. 3. Der Beitritt zu derselben ist durchaus freiwillig; nur von solchen, die gern mit allen Kräften ihren Mitbürgern zur Zeit der Gefahr beistehen, ist mit Grund thätige Hülfe zu erwarten.

§. 4. Die auf diese Weise sich vereinigenden Mitglieder theilen sich, so viel möglich nach der Lage ihrer Wohnungen, in vier Abtheilungen, wobei sehr zu wünschen ist, daß jede Abtheilung, wenigstens zwei Tischler, zwei Schlosser und einen Fassbinder zu ihren Mitgliedern zähle.

§. 5. Jede Abtheilung wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte einen Vorsteher, und diese aus sich einen Director, welcher das Ganze leitet, dabei aber Vorsteher der Abtheilung bleibt, und einen Substituten derselben, welcher bei dessen Abwesenheit fungirt.

Die Wichtigkeit dieser Stellen ist so einleuchtend, daß gewiß jedes Mitglied bei der Wahl desselben ohne alle Nebenrückichten dem seine Stimme geben wird, den es nach seiner Ueberzeugung dazu am tüchtigsten hält. Entschlossenheit und schnelle richtige Beurtheilung, auf welchem Wege die Rettung am sichersten und geschwindesten zu bewirken ist, ist das erste Requisite eines Directors und der Vorsteher. Sie müssen das Vertrauen der Mitglieder, deren nächste Pflicht es ist, die Anordnungen der ersteren zur Rettung unbedingt zu befolgen, im vollen Maaße besitzen.

§. 6. Dem Director der Gesellschaft liegen folgende allgemeine Verbindlichkeiten ob:

a) Er muß sich mit den einzelnen Mitgliedern derselben wohl bekannt machen, um im Stande zu seyn, zu beurtheilen, welchen unter ihnen bestimmte Geschäfte ganz vorzüglich zu übertragen seyen, dieses bezieht sich besonders auf Handwerker, als Tischler, Schlosser u. d. gl.

b) Von den Mitgliedern der Gesellschaft hält er eine genaue Liste.

c) Da die Erreichung des humanen Zwecks allein von der wechselseitigen Achtung abhängig ist, so wird derselbe niemals vergessen, daß die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich des zu stiftenden Nutzens mit ihm in gleichem Verhältnisse stehen, und daß nur das Bedürfnis des Augenblicks ihm das Recht gebe, ihnen Befehle zu ertheilen, dies aber geschehen müsse, ohne eine gerechte Empfindlichkeit zu reizen, die der edlen Bestimmung des Instituts nicht anders als nachtheilig seyn kann. Derselbe wird dabei berücksichtigen, daß, obgleich sein Hauptgeschäft in einer zweckmäßigen Leitung des Ganzen bestehe, er es allein dabei nicht bewenden lasse, sondern da, wo Gefahr ist, werththätig mit rühmlichem Beispiele vorangehe.

§. 7. Die Vorsteher haben dasselbe in ihrer Abtheilung zu beachten, und sind dem Director beigeordnet.

§. 8. Der Director und die Vorsteher wählen vereint auch den Secretair der Gesellschaft, sodann aus jeder Abtheilung einen Substituten, welcher, im Falle der Vorsteher bei einem Brande nicht zugegen seyn kann, dessen Stelle vertritt. Diese Substituten werden der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 9. Ist jedoch der Vorsteher selbst zugegen, so hat der Substitut selbstredend als solcher keine Function. Es tritt derselbe aber sobald ein, wenn während des Brandes der Vorsteher sollte verhindert seyn, sein Geschäft fortzusetzen.

§. 10. So wie der Eintritt zu dieser Gesellschaft freiwillig ist, steht es auch jedem Mitgliede frei, zu jeder Zeit wieder auszutreten; jedoch ist es verbunden, solches sechs Wochen vorher dem Director anzuzeigen.

§. 11. Wollen Mitglieder austreten, so macht der Director dieses sofort der Abtheilung, worin diese standen, bekannt, und selbe wählt durch Ballotage aus denen, die sich zum Beitritt willig erklärt haben, die fehlende Anzahl aus.

§. 12. Jeder Abtheilung steht es ohne Anführung einer besondern Ursache frei, einem Mitgliede die Theilnahme an der Gesellschaft zu kündigen; diese Bestimmung wird bei dem Zusammentritt der Gesellschaft einem jeden Mitgliede bekannt gemacht, damit sie in ihrem schönen Verufe durch nichts gestört werde. Die Mehrheit der Stimmen ist dabei überall entscheidend.

§. 13. Als Abzeichen tragen die Mitglieder dieser Gesellschaft beim Ausbruche eines Brandes ein gelbes Blech mit den Buchstaben R. G. (Rettungs-Gesellschaft) und der Nummer der Abtheilung, um den Hals geheset. Sie haben dieses Zeichen in ihren Wohnungen an einem Orte aufzuhängen, wo sie es jeden Augenblick, um es anzulegen, zur Hand haben können. — Die Mitglieder werden aber auch öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn beim Ausbruche eines Brandes, es ihnen nicht

möglich ist, sich sogleich mit den vorgeschriebenen Zeichen zu versehen, sie in ihrer menschenfreundlichen Wirksamkeit kein Hinderniß finden, und bei Angabe ihres Namens zugelassen werden. Außerdem versehen sich jeder mit einer Handlaterne, um, im Falle der Brand zur Nachtzeit ausgebrochen ist, davon Gebrauch zu machen.

§. 14. Zur Rettung werden folgende Geräthschaften angeschafft:

- a) vier vierräderige leichte Wagen, worauf ein geflochtener nach der Länge des Wagens eingerichteter Korb, welcher mit hölzerner Einfassung und gewölbtem zu verschließenden Korbedeckel versehen ist, zum Transport von Büchern, Wäsche und andern Sachen, angebracht wird. Diese Körbe können jedoch auch abgenommen werden, um den Wagen auch zum Fortschaffen der Schränke, Commoden, Kisten etc. zu gebrauchen;
- b) vier kleinere zweiräderige Karren mit Seiten- und Schlußbrettern, zur Fortbringung kleinerer Sachen;
- c) vier mittellange Leitern, welche nöthigenfalls zum Schroten (Fortschleifen) gebraucht werden können;
- d) eine hölzerne, mit unterstützender Tragestange versehene Gasse, welche dazu dienen kann, von außen aus Fenster geholt, vollgepackte Säcke, oder dergleichen, eiligst darauf heruntergleiten zu lassen;
- e) zwei Maschinen, wodurch man in einem daran hangenden Korbe Effecten aus den Fenstern geschwind und leicht herablassen kann. Hierzu gehören

1) zwei mit Stricken umflochtene Weidenkörbe,

2) zwei lange Seile mit eisernen Haken;

f) achtzig mit einem Zugbaude versehene Säcke mit den Buchstaben H. G. und der Abtheilungs Nr. bezeichnet;

g) zwei Säcke, welche von starker Leinwand gemacht, an deren obern und untern Ende offen, und auf 2 starken Stricken der Länge nach geheftet, an welchen am obern Theile des Sacks ein hinlänglich starker Pfahl von zähem Holze und von der Länge, daß die Breite eines Fensters dadurch überreicht wird, befestigt seyn muß. Die Säcke müssen von einer solchen Länge seyn, daß einer von dem obersten und einer von den mittleren Stockwerken eines Hauses bis zu dem gegenseitigen Theile der Straße in einer Diagonallinie reichen. Ihre Bestimmung ist, Menschen und besonders Kranke und Kinder aus dem obern Stock zu retten, wenn das Feuer sich schon soweit in dem untern ausgebreitet hat, daß nicht mehr hindurch zu kommen ist.

In diesem Falle wird der Pfahl des Sacks, welcher so weit seyn muß, daß ein ausgewachsener Mensch hindurch gleiten kann, an der einen Brustwehr eines Fensters quer angelegt und der Sack am andern Ende durch Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft auf die andere Seite der Straße herüber gezogen und so fest gehalten, daß der darin befindliche Mensch ohne Beschädigung herabgleiten und den Boden erreichen kann. Dazu gehören 2 Stangen von circa 50 Fuß Länge, am Ende mit eisernen Widerhaken, womit die Säcke zu dem Fenster des zu Rettenden gehoben werden.

Die Gasse (d) und Haken zu g werden am Rathhause, die Säcke sub g in demselben aufbewahrt; von den Säcken (h) hat jedes Mitglied einen im Hause. Die Aufbewahrung der übrigen Rettungs-Apparate (a, b, c, e) werden die Mitglieder nach eigener Vereinigung unter sich übernehmen.

§. 15. Sobald Feuerlärm entstanden ist, eilen sämtliche Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft, nachdem sie ihre Abzeichen angelegt, sich mit ihren Säcken, und zur Nachtzeit mit den Handlaternen und dem nöthigen Beleuchtungs-Material versehen haben, zur Brandstelle. Die mit der Herbeischaffung der Rettungs-Geräthschaften beauftragten Mitglieder holen solche zuvor von den Aufstellungs-Plätzen ab; die Ankommenden suchen ihren Director auf und melden sich bei diesem.

§. 16. Der Director bestimmt, wie viel und welche Mitglieder sich zur Rettung in das vom Feuer ergriffene, und in die davon bedroheten Nachbarhäuser begeben sollen. Dergleichen bestimmt er die erforderliche Mannschaft bei den Wagen und Karren zum Fortschaffen und Abladen der geretteten Effecten, so wie zur Aufsicht in dem, zur Aufbewahrung bestimmten Locale. — Ferner bestimmt er den Ort, wohin die geretteten Effecten gebracht werden sollen; wozu in der Regel die zunächst gelegene Kirche am zweckmäßigsten gewählt werden kann. Es ist hierbei jedoch die Richtung des Windes wohl zu berücksichtigen.

§. 17. Die Bewachung an den Thüren des Aufbewahrungsortes übernimmt die Bürger-Brandwache und bis diese eintrifft, wird das Militair darum ersucht.

§. 18. Außer den Mitgliedern der Rettungs-Gesellschaft und den Bewohnern der vom Feuer angegriffenen und bedroheten Häuser ist jedem ohne Unterschied alle Theilnahme an der Rettung unterlagt.

Sollte jedoch der Hausbewohner Verwandte oder Freunde haben, deren Hilfe er verlangt, so werden diese, aber nur auf dessen ausdrückliches an den Director gerichtetes Verlangen, zugelassen.

§. 19. Die der Gesellschaft beigetretenen Schlosser und Tischler bringen einige Dietriche, und zur Eröffnung von Thüren, Koffern und Schränken erforderliche Werkzeuge mit, wenn der Hausbewohner seine Schlüssel etwa sollte verlegt haben, welches in der durch Ausbruch eines Brandes entstandenen Verwirrung häufig der Fall ist, um Zimmer zu öffnen und Koffer und Schränke, die angefüllt nicht fortzuschaffen sind, ausleeren zu können.

§. 20. Nach Löschung des Brandes werden sämtliche Rettungs-Geräthschaften durch die Mitglieder, welche mit ihrer Heranbringung beauftragt waren, auch wieder an ihre Stelle gebracht.

Der Director und die Vorsteher, so wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich an dem Aufbewahrungs-Orte der geretteten Effecten, um zur Rückgabe das Nöthige zu besorgen.

§. 21. Damit die Rettungsanstalten sich stets im besten Stande befinden, stellen die Vorsteher mit Zuziehung ihrer Substituten zuweilen unvermuthet, und zum wenigsten alle viertel Jahr, Visitationen an, ob sämtliche Mitglieder die zum Aufbewahren übernommenen Utensilien, ihren Sack, Laterne und Abzeichen in gehöriger Ordnung und Bereitschaft haben, und geben den Befund jedesmal dem Secretair zu Protokoll.

Nicht bloß eine Nachfrage ist hinreichend, sondern sie sind verbunden, sich durch den Augenschein davon zu überzeugen; eben so haben sie nachzusehen, daß die übrigen Rettungsgeräthschaften sich stets am bestimmten Orte und im besten Stande befinden.

§. 22. Zweimal des Jahrs, nämlich am Stiftungstage und sechs Monate nachher, hat die Gesellschaft ihre Zusammentünfte, worin von den Mitgliedern Vorschläge zur Verbesserung des Instituts gemacht, darüber berathen, und falls solche zweckmäßig befunden, beschloffen werden. In der jährlichen Versammlung am Stiftungstage, werden die Vorsteher und daraus der Director und dessen Substitut neu gewählt, oder bestätigt. Zugleich wählen die Vorsteher ihre Substituten und den Secretair der Gesellschaft; letzterer nimmt über die Verhandlungen der Gesellschaft ein Protokoll auf, führt die Listen der Mitglieder und theilt davon dem Oberbürgermeister Abschrift mit.

§. 23. Außer diesen Versammlungen findet auch jedesmal nach entstandnem Brande, wo die Rettungs-Gesellschaft in Thätigkeit getreten ist, eine Zusammentunft statt, wozu der Director Tag und Stunde bestimmt. — In dieser werden von den Mitgliedern die gemachten Erfahrungen vorgetragen, und beschloffen, ob einige Abänderungen und zweckmäßige neue Einrichtungen zu treffen sind. — Die Mehrheit der Stimmen ist bei jeder Berathung entscheidend.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden vom Secretair zu Protokoll genommen, und dem Oberbürgermeister abschriftlich mitgetheilt.

§. 24. Jedes Mitglied ist verbunden, bei den Versammlungen zu erscheinen; nur Abwesenheit, oder Krankheit entschuldiget. Der Ausbleibende zahlt an die Kasse der Rettungs-Gesellschaft eine von letzterer festzusetzende Strafe, welche zu Zwecken der Gesellschaft verwendet wird.

Münster den 31. December 1827.

Königliche Regierung.

Nr. 75.

Wentheimische Gericht- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690.

(Der erste, zweite und dritte Theil enthalten bloß die Prozeß- und Taxordnung.)

**Viertes Theil.**  
Betreiffent etliche gemeine Landesordnungen.

Tit. I.

Von gemeinschaft der Gütern, unter die Eheleuthe.

Die vollzogene Ehe, durch heimführung und eheliches beyläger, gibt gemeinschaft der guetern, wann nicht dieselbe, durch ehepacten, aufgeschloffen ist; Es mag jedannoch, aus solcher gemeinschaft, durch ein oder anderen ehegaden, oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden, wegen erheblicher ursachen, mit vorwissen und summari erbedntnuß des orths Richtern, geschieden, und getretten werden, undt ist die zeit solcher scheidung alleweil zu prothocoliren.

Tit. II.

Von deren gemeiner guteren Vererbung, Verpfandung undt Verbürgung.

Keiner deren ehelutthen mag ohnbewegliche gueter, wie auch stehende renthen vererfferen, verpfänden, weniger für einem dritten sich bürglich einlassen dann mit beyderseits belieben, undt für des orths Richtern.

Tit. III.

Von der zweitten Ehe, undt denen Vormünderen.

Wann die ubergebliebene Ehegade ad secunda vota zu schreiten vorhabens; So soll dieselbe zeitlich ihren kindern vormünder bitten, undt mit nachgesetzter form des vormünderndt bedeyden, lassen, auch denenselben vormünder ein äydliches inventarium der ahlinger haabseeligkeit extrahiren, undt daruber schichtung thun, undt solches alles, bey straeff des zehenten theils ihrer gutern (so denen kindern zum besten kombt) wenigst vier wochen für der copulation, ins werck zu richten, schuldig seyn; fals aber keine vormünder so baldt zu erhalten, wirt ad interim die aufklangung des inventarii des orths Richtern zu thun verordtuet.

Tit. IV.

Von beyforderung deren Buchschulden.

Die schulden, so allein, vermög rechn- oder annotations büchern, gefordert werden; Sollen, inner funff jahren, à dato der schuldigen zahlung, beygefodert, oder darüber ein gerichtlicher schein der bekendnuß, bey straeff der praescription, genommen werden.

Tit. V.

Von gemeinschafft schulden, undt erlaubter Parceelzahlung.

Gemeine kirspell- oder haurschafft schulden, oder versetzungen werden nicht anders, als mit belieben undt consent zweyer negst geseffenen Landtsständischen guttsherrn, für des orths Richtern, cum inserta specificatione causae debiti, tauglich contrahirt undt gemacht.

Dann wirt allen in schulden last vertiefften gemeinheiten, undt zum